

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen der Springsholz GmbH, Wien

1. ALLGEMEINES

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil jeder mit uns abgeschlossenen Vereinbarung. Änderungen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für uns nur dann rechtsgültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES

Der uns erteilte Auftrag wird erst mit Legung unserer Auftragsbestätigung bzw. Rechnung für uns verbindlich und tritt infolgedessen mit dem Tag unserer Bestätigung in Kraft.

3. PREISE

Alle Preise verstehen sich netto. Wir liefern ab Werk EXW (lt. Incoterms 1990), zzgl. Verpackung (erforderliche Verschläge, etc., werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt), (Versand erfolgt mit Paketdienst oder per Spedition auf Ihre Kosten), freibleibend, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Aufträgen unter € 50,00 Warenettowert, wird eine Bearbeitungsgebühr von € 15,00 verrechnet.

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Unsere Forderung ist lt. Vereinbarung oder binnen 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen, ab Rechnungsdatum, netto Kassa, ohne jeden Abzug zu begleichen. Unsere Forderung wird sofort fällig, wenn der Käufer uns gegenüber mit seinen sonstigen Zahlungsverpflichtungen in Verzug kommt oder wenn derselbe in nachweisbare Zahlungsschwierigkeiten gerät. Scheck oder Wechsel werden von uns nur aufgrund besonderer Vereinbarungen an Zahlungsstatt angenommen. Wechsel- und Diskontspesen gehen stets zu Lasten des Käufers. Differenzen befreien den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, pünktlich zu zahlen.

Bei Fristüberschreitung von Fälligkeitsterminen hat uns der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 1% p. Monat und alle Mahn- und Inkassospesen zu vergüten.

5. VERSAND

Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers ab unserem Büro. Die Wahl der Versandart steht uns frei.

6. LIEFERFRISTEN

Lieferfristen beginnen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages oder im Falle von Differenzen, mit dem Zeitpunkt der endgültigen Klärung zu laufen, sind aber ohne gegenteilige Vereinbarung, stets nur freibleibend.

Auch bei vereinbarten Lieferfristen haften wir nicht für Verzögerungen, welche durch unvorhergesehene Vorgänge bei der Fabrikation, bei der Beförderung, bei Störung in den Lieferwerken und/oder durch höhere Gewalt eintreten. Derartige Umstände berechtigen uns bei längerer Dauer auch vom Vertrag einseitig zurückzutreten, ohne dass wir aus diesem Grund dem Käufer gegenüber zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sind.

SONDERFERTIGUNGEN nach Ihren Angaben sind schriftlich zu bestellen. Für Druckerzeugnisse gilt: Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

Die Einhaltung etwaiger Vorschriften wird von uns nicht geprüft. Wir schließen jegliche Haftung aus, wenn durch die Ausführung Ihres Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Sie halten uns von Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung durch Ihre Auftragsvergabe frei.

Die von uns zur Herstellung der Sonderanfertigung eingesetzten Filme, und sonstiger Unterlagen oder Werkzeuge, bleiben wie alle Fertigungsunterlagen, auch wenn sie Ihnen gesondert berechnet werden, in unserem Besitz und werden nicht ausgeliefert. Es besteht für uns keinerlei Verpflichtung Filme und Digitalisierungen länger als 6 Monate aufzubewahren.

Alle Fehler, die Sie bei der Fertigungsfreigabe / in Korrekturabzügen übersehen sollten, können nicht mehr berichtigt werden und gehen zu Ihren Lasten. Fehler die durch uns im Entwurf auftreten, können daher nur im Korrekturstadium kostenfrei berichtigt werden.

Für Fehler, die in von Ihnen beigestellten CAD-Daten, Zeichnungen oder sonstigen, beigestellten Unterlagen enthalten sind, können wir keine Haftung übernehmen. Aus vorgenanntem Grund bleiben übergebene Beistellungen 1 Jahr nach Auftragsabwicklung als Beweismaterial bei uns in Verwahrung und werden dann an Sie retourniert.

7. BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind uns unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb einer Woche nach Wareneingang anzuzeigen. Transportschäden müssen sofort dem anliefernden Transportunternehmen gemeldet und in geeigneter Form festgehalten werden.

Nach unausgenütztem Ablauf der einwöchigen Frist, oder wenn an dem gelieferten Gegenstand ohne unseres Wissens oder ohne unserer Zustimmung Veränderungen vorgenommen wurden, erlischt für uns jegliche Verpflichtung zur Behebung der Mängel oder zur Leistung irgendeines Schadenersatzes.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens aber bis 6 Monate ab Lieferdatum schriftlich anzuzeigen.

Ersatzlieferung oder Gutschrift kann erst nach einwandfreier Feststellung der Ersatzpflicht aufgrund genauer Untersuchungen im Lieferwerk erfolgen. Zu diesem Zweck ist die beanstandete Ware spesenfrei an uns einzusenden. In dringenden Fällen wird Ersatz gegen Berechnung des jeweiligen Tagespreises geliefert und nach Feststellung der Ersatzpflicht dafür Gutschrift erteilt.

8. DATENSCHUTZ

Gemäß gültiger Datenschutzbestimmungen weisen wir darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses entstehenden personen- und/oder firmenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

An allen von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allen Nebengebühren vor.

Wir sind berechtigt, die Anlieferung jeder bei uns gekauften Ware zu unterlassen, bis der Käufer seine ganzen im Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Wir sind ferner berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn über das Vermögen des Käufers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder der Käufer seine Zahlungen faktisch eingestellt hat oder an seine Gläubiger wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleiches herantreten ist. Die Zurücknahme der Ware gilt für sich allein noch nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern hierfür ist noch eine gesonderte Erklärung unsererseits erforderlich.

10. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Wien. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien vereinbart.

Stand 2010

springsholz

G E S E L L S C H A F T M . B . H .

A-1160 WIEN ARNETHGASSE 80
TELEFON (+43 1 oder 01) 486 90 63-0
TELEFAX (+43 1 oder 01) 480 11 15
E-Mail: office@springsholz.at
HG WIEN FN110811 h / DVR 0703907